

BGE 63 I 147

Bundesgericht (BGE), 1937-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_63_I_147

FR: ATF 63 I 147

IT: DTF 63 I 147

Volltext

146 Staatsrecht. A la suite ~ cette derniere condamnation, le Departement genevois, de justice et police a expulse le recourant du territoire 'Cantonal et le Conseil d'Etat a confirme cette mesure par arrere du 30 juillet en considerant que le recourant avait « subi de nombreuses condamnations» et que, « par la repetition des delits commis », il avait « demontre un penchant inne a troubler l'ordre et la tranquillire publiques », ce qui rendait « sa presence a Geneve indtsSirable ». Le recourant conclut a l'annulation de l'arrere du Conseil d'Etat par le motif qu'il n'a pas 13M condamntS pour delits graves (art. 45 CF). OonsiiMram en droit " Contrairement a la maniere de voir du recourant, certains des delits pour lesquels il a 13M puni avant de s'tStablr a Geneve ont la gravite exigee par l'art. 45, al. 3 CF; il a 13M notamment condamntS aZurich en 1933 pour vol qualifie a deux mois d'emprisonnement et a Berne la meme annee a dix mois et demi de maison de correction pour complicité de brigandages, favorisation d'escroquerie et detournement. Par consequent, la seule condition pour que le recourant puisse etre, expulstS de Geneve suivant les principes poses par la jurisprudence, c'est que, depuis son etablisement dans ce canton, il ait Bubi au moins une conda~tion pour delit grave. Cette condition n'est pas realistSe en l'espece. 11 ne suffit evidemment pas pour le retrait de l'etablisement garanti par la Const. fed. que la presence d'un indi- vidu soit « indesirable» ni qu'il ait commis a reirerees reprises des delits sans graviM, la seule « repetition» de pareils dtSlits ne pouvant les transformer en un delit grave au sens de l'art. 45 CF. Il faut de plus que le dtSlit puni apres l'etablisement Boit en lui-meme grave. Ce n'est pas le cas d'une resistance passive opposee a la force publique. L'arret du 15 janvier 1937 en l'affaire Scioberet contre OOn8eil d'Etat vaudois a meme considere eomme n'ayant pas la gravite voulue la resistance « achar- Doppelbesteuerung. N° 33. 147 Uoo» d'un individu ivre a un agent qu'il avait «injurie, menace des poings et tenn par les mains en lui foulant 1m doigt», sans toutefois se livrer sur lui a de veritables voies de fait et en ne le mell39ant pas non plus comme un homme devenu furieux qui constitue un rool danger pour son entourage. Pour justitier une mesure aussi rigoureuse que l'expul- sion, la resistance aux agents doit etre accompagnee de circonstances aggravantes. Elles font defaut en l'espece. Des pieces du dossier il ressort simplement que le recourant, inviM a se rendre au poste de gendarmerie, a « oppose une vive resistance» et y a eM « conduit avec difficulM ». L'acte le p~us reprehensible qu'on puisse lui reprocher, celui d'avoir arrache le reticule a une compagne avec laquelle il faisait une tournee de cafe, ne suffit pas a faire du scandale ainsi cause un delit grave. Au surplus, les peines de deux jours d'emprisonnement et dix francs d'amende infligees au recourant montrent que le juge lui-meme n'a pas juge grave l'infraction commise. Par ces moti/s, le Tribunal f6Ural admet le recours et annule l'arreM attaque. m. DOPPELBESTEUERUNG DOUBLE IMPOSITION 33. Urteil .om 24. September 1987 i. S. Kanton Basellandschaft gegen Kanton Baaelstadt. und i. S. Bosenm1U1cl, Spycher, Jenny gegen Baaelstaclt.. Der «Arbeitsrappen », den das base1städtische Gesetz vom H. September 1936 über dringliche

Massnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise vorsieht, ist eine Steuer. Er darf daher von den in andern Kantonen wohnenden und in Basel beschäftigten unselbständig Erwerbenden nicht erhoben werden, auch nicht in Form der « Ausgleichsabgabe », zu der nach 148 Staatsrecht. § 3 des geltenden Gesetzes die baselstädtischen ff. unter c ; ~4 I S, 666/7 ; Doppelbesteuerung. No 33. 151 49 I S. 243 Erw. 3; 54 I S. 20 Abs. 2). Dann muss dies aber noch vielmehr in einem Falle wie dem vorliegenden gelten, wo ein solcher Lastenausgleich, der der Erhebung der Abgabe auch vom auswärts wohnenden Arbeitnehmer zu Grunde liegen würde, zugegebenermassen überhaupt nicht in Betracht kommt. Denn die Lasten der Arbeitslosenfürsorge, um die es sich dabei allein handeln könnte, treffen auch gegenüber dem zuletzt in einem bestimmten Kanton angestellt gewesenen Arbeitnehmer nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht diesen Kanton, sondern den Wohnsitzkanton. 3. - Gleich verhielte es sich, wenn zwar das Gesetz die Abgabe von 1 % des Lohns des Arbeitnehmers, falls dieser in einem andern Kanton wohnhaft ist, nicht ihm sondern dem Arbeitgeber auferlegte, den letzteren aber ermächtigen würde, den entsprechenden Betrag bei der Lohnauszahlung von der Lohnsumme abzuziehen. Denn auch dann wäre das Abgabeobjekt, der Tatbestand, der durch die Besteuerung in Wahrheit getroffen werden soll, nicht die Tatsache der Auszahlung gewisser Lohnsummen durch ein geschäftliches Unternehmen, sondern das daraus dem Lohnbezüger zuzufliessende Einkommen und der Lohnbezüger, der die Steuer auch rechtlich endgiltig zu tragen hat, das wirkliche Steuersubjekt, während der Arbeitgeber sie lediglich als sein Vertreter in der Steuerentrichtung für ihn auslegt. Andererseits träfen infolgedessen auch die Überlegungen, welche nach Erw. 1 oben dazu führen, die Abgabe selbst als Steuer und nicht als eine Leistung anderer Art zu betrachten, in gleicher Weise zu. In jenem Sinne hat denn auch das Bundesgericht bereits in einer Reihe von Entscheidungen gegenüber der Gesetzgebung einzelner Kantone erkannt, welche den Grundeigentümer die Vermögens- (Grund-)steuer vom vollen Werte des Grundstückes entrichten liessen mit der Befugnis, einen der hypothekarisch belasteten Wert quote entsprechenden Teil des Steuerbetrages mit den Hypothekenzinsen zu verrechnen ; es wurde darin eine verschleierte Staatsrecht. Besteuerung der Hypothekarforderung am Orte des Unterpfandes und folglich ein Übergriff in die ausschliessliche Steuerhoheit des Wohnsitzkantons des Forderungsträgers für alle Forderungen, mit Einschluss der Grundpfandversicherten, erblickt (BGE 41 I 187 ff. mit Zitaten; 43 I 195 ff. Erw. 2). Nicht anders wäre auch eine Regelung wie die oben angedeutete zu beurteilen - die Erhebung einer Abgabe vom Arbeitgeber auf den an auswärts wohnhafte Arbeitnehmer ausbezahlten Löhnen mit der gesetzlichen Befugnis zu einem entsprechenden Lohnabzug. 4. - Die Rechtslage ändert sich aber, was die interkantonale . Ausscheidung der Steuerhoheiten anbetrifft, auch dadurch nicht, dass das angefochtene Gesetz in § 3 davon absieht, dem Arbeitgeber einen solchen Abzug einzuräumen, d. h. die Unterziehung darunter dem Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Rechtssatz als öffentlich-rechtliche Pflicht aufzulegen. Gleichwohl bleibt Abgabeobjekt, Tatbestand, der durch die Abgabe belastet werden soll, das aus der Lohnauszahlung dem Arbeitnehmer (Lohnbezüger) erwachsende Einkommen. Die Behauptung des Kantons Basel-Stadt, wonach in Wahrheit eine Besteuerung des Arbeitgebers für den Gewinn vorliegen würde, den er dadurch mache, dass infolge des von den ansässigen Arbeitnehmern zu tragenden Arbeitsrappens auch die auswärtigen Arbeitskräfte um den gleichen Prozentsatz billiger würden, ist nicht haltbar. Sie gerät einmal schon in Widerspruch zu § I des Gesetzes : der Bezeichnung des « Arbeitsrappens » als Opfer der in Arbeit stehenden Bevölkerung zu Gunsten der

Arbeitslosen, wobei unter « Arbeitsrappen » nach dem Zusammenhang und der Überschrift des anschliessenden Abschnittes TI § § 2-5 augenscheinlich a 11 e in den letzteren Vorschriften vor- gesehenen Abgaben verstanden sind. Es widerspricht dieser Deutung aber auch der § 3 selbst, wonach die Abgabe geschuldet ist vom « Einkommen », das ausserhalb des Kantons wohnhafte Arbeitnehmer aus unselbständiger Arbeit hier erzielen, also auf den ihnen zukommenden Doppelbesteuerung. No 33. 169 Löhnen schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter dem Betrage stehen, den ein im Kanton wohnhafter Arbeitnehmer zuzüglich des Arbeitsrappens erhalten würde, d. h. ob der Arbeitgeber ohne die Ausgleichsabgabe des § 3 die in Frage stehende Ersparnis wirklich machen würde. Endlich ist damit auch § 12 II des Gesetzes un- vereinbar: das Rückforderungsrecht des Arbeitgebers « zuhanden des Arbeitnehmers », wenn dessen Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres einen gewissen Mindest- betrag nicht erreicht hat. Denn eine solche Rückerstattung verträgt sich nur mit einer Abgabe, die gewollt das Lohn- einkommen des Arbeitnehmers belasten soll, keinesfalls mit einer Gewinnbesteuerung des Unternehmers in dem behaupteten Sinne. Zugleich wird dadurch auch die weiter versuchte Konstruktion einer Besteuerung des Arbeit- gebers auf den von ihm ausgelegten Lohnsummen als einem Faktor seines Betriebes von vorneherein ausge- schlossen. Es kann dies übrigens noch aus anderen Grün- den nicht die Meinung des Gesetzes sein. Hätte man etwas derartiges beabsichtigt, so wäre die Abgabe auch im Falle des § 2 dem Arbeitgeber auferlegt worden. Bloss die Be- triebe, die auswärtige Arbeitskräfte beschäftigen, einer solchen (Lohnsummen-) Steuer zu unterwerfen, liesse sich durch keine sachlichen Gründe rechtfertigen und würde deshalb gegen Art. 4 BV (die Rechtsgleichheit) verstossen. Da dabei die Beziehung des Betriebes noch zu einem an- deren Kanton, wegen des ausserkantonalen Wohnsitzes des Lohngläubigers, zum Ausgangspunkt einer stärkeren Besteuerung gemacht würde, als sie die Betriebe ohne solche Beziehung trift, so wäre dadurch ausserdem Art. 46 II BV verletzt (s. für einen anderen solchen Fall - Besteuerung des Grundeigentümers auch für den hypo- thezierten Teil des Grundstückswerts, wenn der Grund- pfandgläubiger in einem anderen Kanton wohnt und des- halb im Kanton des Unterpandes nicht erfasst werden kann - BGE 49 I 528 fl.). Der danach allein denkbare Wille des Gesetzes - aus dem Gesichtspunkte einer Lei- 160 Staatsrecht. stung der im: Kanton arbeitenden Personen für dessen Arbeitslose die Belastung auf alle diese Personen schlecht- hin auszudehnen - wird denn auch im regierungsrätlichen Ratschlag zur Gesetzesvorlage, bei Erörterung von § 3 unumwunden zugestanden. Wenn bei der Abgabe des § 3 nicht, wie bei derjenigen des § 2, der Arbeitnehmer als Abgabepflichtiger bezeichnet worden ist, so erklärt sich dies also nicht aus einer Verschiedenheit des Abgabe- objektes, sondern lediglich daraus, dass eine solche Vor- schrift ohne offene Verletzung von Art. 46 II BV nicht hätte aufgestellt werden können. Es sollte damit das Hindernis umgangen werden, das sich aus dieser Verfas- sungsnorm für die dem Wesen der Sache allein entspre- chende Besteuerung des Arbeitnehmers selbst ergab. Bei diesem Sinn und Zweck der Abgabe ist es aber not- wendig gegeben, dass der Arbeitgeber sie nicht an sich tragen, sondern durch Abzug vom Lohne dem Arbeit- nehmer überbürden wird, auch wenn ihn das Gesetz nicht ausdrücklich hiezu ermächtigt. Die Überwälzung, die sich dergestalt vollzieht, ist nicht nur eine zufällige Be- gleiterscheinung der wirtschaftlichen Verhältnisse, einer überragenden wirtschaftlichen Machtstellung des Arbeit- gebers, die es ihm gestattet, sich von einer ihm zgedachten Belastung durch Bezahlung eines geringeren Preises für Leistungen Dritter zu entlasten, deren er in seinem Betriebe bedarf. Sie stellt sich vielmehr als eine notwendige Folge des Wesens der Abgabe selbst dar, die nach der Beschaffen- heit

des Abgabeobjekts nicht ihn treffen soll, sondern nur deshalb bei ihm erhoben wird, weil das Subjekt, dem sie zugeordnet ist, wegen mangelnder steuerrechtlicher Zugehörigkeit zum Gemeinwesen unmittelbar nicht erfasst werden kann. Der Ratschlag zur Gesetzesvorlage betrachtet denn auch dieses Vorgehen des Unternehmers als derart selbstverständlich, dass er gerade damit die Vorschrift rechtfertigt, weil die zu vermeidende - Gefahr einer fiskalischen Mehrbelastung der Betriebsinhaber (des Gewerbes) selbst infolgedessen nicht bestehe. Wenn das Doppelbesteuerung. No 3:1. 161 Gesetz den fraglichen Lohnabzug dem Arbeitnehmer nicht geradezu auferlegt, so geht es übrigens doch selbst in zwei Bestimmungen davon aus, dass er erfolgen werde, und billigt ihn damit. Einmal in dem schon erwähnten § 12 II durch das Rückforderungsrecht des Arbeitgebers « zu Händen des Arbeitnehmers» für die vom Lohn abgezogenen Abgabebeträge, wenn das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers unter einer gewissen Mindestsumme bleibt. Sodann in § 10, wo die Vorschrift des § 8, nämlich die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung von Lohnlisten aus denen sich für jeden Arbeitnehmer die Höhe des Lohn- und des als Arbeitsrappen abgezogenen Betrages ergibt, als auch für die Zahlung der Ausgleichsabgabe des § 3 geltend erklärt wird. Die Wirkung der streitigen Besteuerung des Arbeitgebers sowohl für die verbleibende Steuerkraft der betreffenden Einwohner eines andern Kantons als für die Leistung der Wirtschaft der letzteren ist demnach durchaus die nämliche, wie bei der Erhebung der Steuer vom Arbeitnehmer selbst im Arbeitskanton, mit der sich die Rechtsprechung bisher allein zu befassen hatte. Es ist deshalb zwischen den beiden Arten der Belastung auch, was die Frage des Eingriffs in die Steuerhoheit des Wohnsitzkantons und der Doppelbesteuerung betrifft, kein Unterschied zu machen. Der Kanton Basel-Stadt, der jene Wirkungen durch herbeiführt, dass er den Arbeitgeber für ein Objekt besteuert, zu dem nicht dieser, sondern nur der Arbeitnehmer in einer für die Belastung mit einer steuerrechtlichen Beziehung steht, kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, dass rechtlich die Abgabepflicht nur auf dem Arbeitgeber ruhe. Unerheblich ist ferner, dass vielleicht in einzelnen Fällen der Arbeitgeber doch die Abgabeleistung auf sich nehmen mag, ohne sich durch einen Lohnabzug zu entlasten. Nach der unbestritten gebliebenen Angabe der Beschwerdeführer geschieht dies nur in Betrieben, in denen auch von einem Abzug des Arbeitsrappens der im Kanton ansässigen AS 63 1-1937 11 162 Staatsrecht. Arbeitnehmer: vom Lohne trotz der ausdrücklichen dahingehenden Vorschrift des Gesetzes, abgesehen wird. Und auch für die Zukunft ist nach dem Gedanken, der gemäss § 1 des Gesetzes sowohl der Abgabe des § 2 als derjenigen des § 3 zu Grunde liegt, nichts anderes zu erwarten. So gut es sich im letzteren Falle (Arbeitsrappen der ansässigen Arbeitnehmer) um eine ausserhalb der gesetzlichen Ordnung der Abgabe selbst liegende Erscheinung handelt, die deren Wesen nicht zu berühren vermag, so trifft dies aber alsdann auch im Verhältnis zur Ausgleichsabgabe des § 3 zu. Auch kann nichts darauf ankommen, ob eine stärkere Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte allenfalls künftig den Arbeitnehmern gestatten könnte, allgemein die Übernahme beider Abgaben durch die Arbeitgeber zu erlangen und so entgegen der Absicht des Gesetzgebers die Belastung des Arbeitseinkommens wirtschaftlich in eine solche der gewerblichen Betriebe umzuwandeln. Massgebend kann allein sein, wie sich nach den heute gegebenen, dem Erlass des Gesetzes zu Grunde liegenden Verhältnissen und nach dem Willen des letzteren selbst die Besteuerung auswirkt und auswirken soll. Sollten auch im Falle der Beseitigung der Abgabe des § 3 die baselstädtischen Arbeitgeber gleichwohl zu einer entsprechenden Verkürzung des Lohnes ihrer auswärtigen Arbeitnehmer schreiten, so wäre dies nicht mehr die Folge einer vom Kanton Basel-Stadt eingeführten, nur mit Rücksicht auf

bundesrechtliche Hindernisse formell dem Arbeitgeber auferlegten, in Wirklichkeit aber dem Arbeitnehmer zugedachten fiskalischen Belastung. Vielmehr hätte man es mit einer davon unabhängigen privaten Entschliessung der betreffenden Unternehmer in bezug auf die Regelung der Lohnverhältnisse ihres Personals zu tun, worüber sich auch die dadurch beeinträchtigten Arbeitnehmer ausschliesslich mit ihren Dienstherrn auseinandersetzen hätten. Der Kanton Basel-Stadt kann daraus nicht die Berechtigung ableiten, eine solche Verkürzung der Lohnzahlungen durch eine Steuer auf denselben her-Doppelbesteuerung. j\n :13. 163 beizuführen, die unter den gegebenen Verhältnissen und gewolltermassen diese Wirkung haben muss. Es ist übrigens auch keineswegs sicher, dass die Arbeitgeber so vorgehen und nicht (gleich der baselstädtischen Arbeitnehmerschaft) zu der richtigen Einsicht zu bringen sein werden, dass die Auszahlung eines um 1 % höheren Lohnbetrages an die in einem anderen Kanton wohnhaften Arbeitnehmer noch keineswegs eine ungerechtfertigte Begünstigung der letzteren gegenüber den ansässigen Arbeitskräften bedeutet. Es wird bei dieser Argumentation übersehen, dass die auswärtigen Arbeitnehmer zu den öffentlichen Lasten bereits in ihrem Wohnsitzkanton beizutragen haben und zwar unter Umständen in erheblich stärkerer Masse als die entsprechenden Einkommenskategorien in Basel-Stadt; so verhält es sich gerade für die in Baselland wohnenden wegen der bedeutend höheren Steuersätze der dortigen Gesetzgebung für die unteren und mittleren Einkommen. Baselland stellt aber den weitaus grössten Teil der in B-Stadt arbeitenden auswärts wohnhaften Personen. Dazu kommt, dass der Erhebung des Arbeitsrappens von den ansässigen Arbeitskräften auch eine entsprechende Fürsorgepflicht für sie im Falle des Arbeitsloswerdens gegenübersteht, die gegenüber den auswärts wohnenden nicht besteht und vorgesehen wird (auch nicht einmal in Form der eventuellen Beschäftigung bei den aus dem Abgabeertrag finanzierten zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten). Wenn gleichwohl die auswärtigen Arbeitnehmer gewisser Gewerbe sich durch die vom Kanton Basel-Stadt angerufenen Gesamtarbeitsverträge (unter der Einwirkung ihrer baselstädtischen Berufsgenossen) einer solchen Kürzung ihrer Lohnbezüge, auch für die Eventualität des Fallens der Abgabe nach § 3 des Gesetzes zu unterziehen erklärt haben, so kann das den übrigen, für die dies nicht zutrifft, nicht entgegengehalten werden und ebensowenig dem Einspruche Basellands gegen die Erhebung der streitigen Abgabe vom Arbeitseinkommen seiner Einwohner. 164 Staatsrecht. 5. - Die Klage Basellands ist deshalb dahin gutzuheissen, dass die Erhebung der Abgabe der §§ 3, 10 des angefochtenen baselstädtischen Gesetzes vom 11. September 1936 wegen Übergriffs in die Steuerhoheit des klagenden Kantons als unzulässig erklärt wird, soweit das Einkommen aus unselbständigem Erwerb in Baselland domicilierter Personen in Frage steht. Es müssen aber weitergehend auch die staatsrechtlichen Beschwerden von Arbeitnehmern in dem Sinne geschützt werden, dass die genannten Gesetzesbestimmungen überhaupt aufgehoben werden, soweit sie sich auf das Einkommen von Personen beziehen, die in einem andern Kanton als Basel-Stadt wohnhaft sind. Der Erhebung der Abgabe vom Einkommen solcher Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann Art. 46 II BV nicht entgegengehalten werden, weil er sich nur auf die interkantonale, dagegen von der Besteuerung des Grundbesitzes und seines Ertrages abgesehen - nicht auf die internationale Doppelbesteuerung bezieht. Es war denn auch, wie aus der Beschwerdebegehrung hervorgeht, trotz der allgemeinen Fassung der Beschwerdebegehren offenbar nicht der Wille der Beschwerdeführer, die streitigen Gesetzesvorschriften auch nach dieser Richtung anzufechten. Die Zulassung der staatsrechtlichen Beschwerde nicht erst gegen eine den Einzelnen persönlich betreffende

gesetzes an wen den die Verfügung, sondern schon gegen den Erlass eines verfassungswidrigen Gesetzes selbst (Art. 178 Ziff. 2 OG) hat, wie nie in Zweifel gezogen worden ist, die Bedeutung, dass der Beschwerdeführer mit einer solchen Beschwerde nicht bloss die Nichtanwendung des angefochtenen Gesetzes auf ihn, sondern dessen Aufhebung überhaupt verlangen kann. Zur Beschwerdelegitimation genügt es dabei, dass der angeblich verfassungswidrige Erlass auch für den Beschwerdeführer verbindliche Kraft beansprucht: der Nachweis eines aktuellen, bereits verwirklichten Eingriffs in seine persönliche Rechtsstellung kann nicht gefordert werden (BGE 48 I 265 Erw. I, 501 ff. Erw. 1). Dem muss Doppelbesteuerung. N° 33. 165 es aber im vorliegenden Falle gleichgestellt werden, dass jedenfalls für die baselstädtischen Arbeitgeber in § 3: 10 des angefochtenen Gesetzes eine solche allgemein verbindliche Norm (Steuerpflicht) aufgestellt wurde, die für die Arbeitnehmer gewollt und notwendig die oben erörterten Rückwirkungen nach sich zieht. Kann mit Rücksicht auf diese Auswirkung die Erfassung des Arbeitseinkommens des Unselbständigerwerbenden ausserhalb seines Wohnsitzkantons durch die Erhebung einer Steuer davon beim Arbeitgeber, vom Standpunkt des Art. 46 BV, der Doppelbesteuerung und interkantonalen Abgrenzung der Steuerhoheiten, materiell nicht anders beurteilt und behandelt werden als die Besteuerung des Arbeitnehmers selbst, so lässt sich auch den heutigen Beschwerdeführern die Legitimation zur Beschwerde nicht deshalb absprechen, weil das beanstandete Gesetz ein rechtliches Gebot unmittelbar nur gegenüber dem Arbeitgeber aufstellt. 6. - Der weitere Beschwerdeantrag auf Rückerstattung der bereits vom Einkommen der Beschwerdeführer bezogenen « Ausgleichsabgaben » im Sinne von § 3 des angefochtenen Gesetzes ist dadurch gegenstandslos geworden, dass Basel-Stadt sich verpflichtet hat, diese Rückerstattung für alle von den Arbeitgebern der Beschwerdeführer auf deren Einkommen entrichteten Steuerbeträge vorzunehmen. Mehr als die Rückerstattung an ihre Arbeitgeber haben aber die Beschwerdeführer vom Kanton Basel-Stadt nicht verlangt. Diese Arbeitgeber ihrerseits zur Aushändigung der zurückgehaltenen Beträge an die Beschwerdeführer zu verpflichten, ist das Bundesgericht in diesem Verfahren nicht befugt. Sollte die Aushändigung nicht erfolgen, so muss es den Beschwerdeführern überlassen bleiben, sie durch die geeigneten rechtlichen Schritte gegenüber ihren Arbeitgebern zu erwirken. Ebensovienig sind die Beschwerdeführer legitimiert, die Rückerstattung auch mbezug auf die Abgabe vom Lohn an der Arbeitnehmer zu verlangen, die sich der Beschwerdeführung nicht anschlossen haben; es war und ist Sache dieser Personen selbst ihre Interessen zu wahren, soweit dies heute noch möglich sein sollte. Der Kanton Baselland hat ein solches Begehren in bezug auf die vom Einkommen dortiger Einwohner bereits bezogenen Ausgleichsabgaben nicht gestellt. Er wäre dazu auch nicht befugt gewesen (BGE 21 S. 5 Erw. 2; 49 I S. 135 Abs. 2 und die einlässliche Begründung in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 19. Februar 1921 in Sachen Zürich gegen St. Moritz). Demnach erkennt das Bundesgericht : I. - Die Klage des Kantons Baselland wird gutgeheissen und festgestellt, dass die Erhebung der Abgabe der §§ 3, 10 des angefochtenen baselstädtischen Gesetzes vom 11. September 1936 unzulässig ist, soweit das Einkommen aus unselbständigem Erwerb in Baselland domizilierter Personen in Frage steht. II. - 1) In Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerden Rosenmund und Genossen, Spycher und Genossen und Dr. Jenny werden die genannten Gesetzesbestimmungen aufgehoben, soweit sie sich auf das Einkommen von Personen beziehen, die in einem andern Kanton als Basel-Stadt wohnen. 2) Es wird davon Vormerk genommen, dass der Regierungsrat von Basel-Stadt in der Vernehmlassung auf das Sistierungsgesuch der Rekurrenten Rosenmund und Genossen

und Spycher und Genossen die Erklärung abgegeben hat, den Rekurrenten, bzw. ihren Arbeitgebern würden alle auf Grund von § 3 des angefochtenen Gesetzes vom 11. September 1936 erhobenen Abgabebeträge seit Beginn der Abgabenerhebung zurückerstattet, wenn das Bundesgericht im materiellen Entscheid feststelle, dass die Erhebung der Abgabe eine bundesrechtswidrige Bes, eue- rung der Rekurrenten enthalte. Das mit den Beschwerden Rosenmund und Genossen und Spycher und Genossen gestellte Rückerstattungsbegehren ist damit in diesem Umfange gegenstandslos geworden; soweit es darüber hinausgeht, wird es abgewiesen. Derogatorische Kraft deR Bundesrechts. No :U. 161 IV. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL 34. Auszug aUI dem Urteil vom 10. Mai 1937 i. S. Solothurnischer Schuldner- und Bürgenverband gegen Xantensrat von Solothurn. Vereinbarkeit einer Initiative auf Einführung einer kantonalen Hypothekenversicherung und teilweise Liegenschaftsentschuldung mit dem eidgenössischen Zivil- und Betreibungsrecht. Am 24. Juli 1936 reichte der solothurnische Schuldner- und Bürgenverband der Staatskanzlei Solothurn eine Initiative ein, die den Erlass eines kantonalen Gesetzes betreffend die Versicherung von Grundpfandforderungen und die teilweise Entschuldung von Liegenschaften zum Ziel hatte und einen formulierten Gesetzesentwurf enthielt. Die darin vorgesehene Ordnung lässt sich wie folgt zusammenfassen : Mit Sitz in Solothurn wird eine öffentlich-rechtliche « Hypotheken- versicherungs- und Entschuldungskasse des Kantons Solothurn » gegründet (im folgenden Kasse genannt). Ihr Zweck ist : a) die obligatorische Versicherung von Grundpfandforderungen in einem gesetzlich beschränkten Umfang auf den im Kanton Solothurn gelegenen unter dieses Gesetz fallenden Grundstücken und Gebäulichkeiten; b) die sukzessive Befreiung der Grundpfandbürgen und Faustpfandgeber auf den versicherten Grundpfandforderungen ; c) die Entschuldung der mit Grundpfandforderungen überlasteten Liegenschaften innerhalb des im Gesetz bestimmten Rahmens; d) eine Hilfestellung an bedrängte Grundpfandschuldner in den im Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 1 und 2). - Die Kasse tritt in ihrem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.